

INHALT

Satzung für das Ombudsprogramm für Doktorandinnen und Doktoranden sowie ihre Betreuerinnen und Betreuer an der Universität Heidelberg

S. 1709

Satzung für das Ombudsprogramm für Doktorandinnen und Doktoranden sowie ihre Betreuerinnen und Betreuer an der Universität Heidelberg

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 05.11.2024 gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 LHG die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck und Zuständigkeiten

- (1) Die Ombudspersonen sind Ansprechpartner:innen für alle Doktorand:innen der Universität Heidelberg sowie für deren Betreuer:innen. Im Falle von Konflikten im Rahmen eines Promotionsverfahrens stellen die Ombudspersonen eine vertrauliche und unabhängige Instanz dar, an die sich beide Seiten wenden können. Die Ombudspersonen verstehen sich als Beratungs- und Vermittlungsstelle. Sie nehmen keinen Einfluss auf die Bewertung der erbrachten Leistungen.
- (2) Zuständig für das zentrale Ombudsprogramm für die Promotion ist die Graduiertenakademie der Universität Heidelberg, Sie unterstützt die Ombudspersonen bei der Durchführung der Ombudsverfahren und gewährleistet die fachliche Begleitung im Sinne von Schulungs- und Supervisionsangeboten.
- (3) Anlassbezogen trägt die Graduiertenakademie unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 2 Sorge für den Austausch mit der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft der Universität Heidelberg.
- (4) Die Graduiertenakademie ist zuständig für die Vernetzung zwischen den Ombudspersonen und den Vertrauenspersonen (siehe § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 5).

- (5) Die Zuständigkeit anderer Stellen, insbesondere der Promotionsausschüsse oder der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, bleibt unberührt.
- (6) Das zentrale Ombudsverfahren ist gebührenfrei.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Ombudspersonen für die Promotion sind unabhängige Vertrauenspersonen im Konfliktfall für Doktorand:innen und ihre Betreuer:innen. Sie können direkt von allen Betroffenen kontaktiert werden.
- (2) Zum Zwecke der Präventionsarbeit werden die Ombudspersonen von der Gruppe der Vertrauenspersonen an den Fakultäten (Fächern) und ggf. Einrichtungen durch ein niedrigschwelliges Beratungsangebot unterstützt. Dieses steht den Vertreter:innen aller Statusgruppen vor Ort zur Verfügung.
- (3) Nach Maßgabe der Handreichung der DFG zur guten wissenschaftlichen Praxis und der Satzung zur Wahrung der guten wissenschaftlichen Praxis der Universität Heidelberg gelten im Ombudsverfahren die Prinzipien der Vertraulichkeit, Transparenz und Fairness.
- (4) Im Rahmen eines Ombudsverfahrens unterstützen die Ombudspersonen die oder den Antragstellende:n und ggf. weitere Betroffene bei der Suche nach konstruktiven Lösungen.

(5) Für die Umsetzung von geeigneten Lösungsvorschlägen ergehen Empfehlungen an die geeigneten Expert:innen aus dem unmittelbaren Umfeld der Konfliktparteien (Fakultäten, Fachbereiche, Einrichtungen und Arbeitsgruppen). Kommt es nicht zu einer einvernehmlichen Lösung, können die Ombudspersonen einseitig Empfehlungen aussprechen.

§ 3 Vorgehensweise

(1) Doktorand:innen und Betreuer:innen können sich mit ihren Beanstandungen an eine Ombudsperson ihrer Wahl wenden. Fachliche Zuordnungen spielen dabei keine Rolle.

(2) Nach dem Eingang eines Begehrens sucht die kontaktierte Ombudsperson in der Regel mit der oder dem Antragsteller:in das Gespräch, um die Problemlage, die Zuständigkeiten und mögliche Vorgehensweisen zu klären.

(3) Falls damit das Problem gelöst werden kann und eine Beratung ohne zusätzliche Informationen vertretbar erscheint, kann die Ombudsperson die oder den Antragsteller:in ohne Benachrichtigung der durch die Beanstandung betroffenen Person beraten.

(4) Falls das Problem nach der Erstberatung nicht gelöst ist, wird auf der Basis des Anliegens des oder der Antragsteller:in ein Ombudsverfahren eingeleitet. Zur Eröffnung eines Ombudsverfahrens muss das Einverständnis der antragstellenden Konfliktpartei schriftlich dokumentiert werden.

(5) Das Einverständnis beinhaltet ein explizites Mandat für die Ombudsperson, mit der von der Beanstandung betroffenen Person Kontakt aufzunehmen. Zu diesem Zeitpunkt hat der oder die Antragsteller:in die Möglichkeit, die Beanstandung zurückzuziehen oder neu zu formulieren.

(6) Im Verlauf des Ombudsverfahrens kann die Ombudsperson Aussprachen organisieren und begleiten. Ziel ist es, die beiden Parteien bei der Suche nach konstruktiven Lösungen zu unterstützen.

(7) Die Ombudsperson kann nur Empfehlungen aussprechen.

(8) Das Ombudsverfahren ist beendet, wenn

1. die beanstandende Partei ihr Mandat im Laufe des Verfahrens zurücknimmt,
2. alle Konfliktparteien einvernehmlich der erarbeiteten Klärung der Beanstandung zustimmen oder
3. durch das Ombudsverfahren keine einvernehmliche Klärung einer Beanstandung erzielt werden kann und sich auf der Ombudsebene keine weiteren Lösungen erarbeiten lassen. In diesem Fall wird das Verfahren eingestellt. Die Feststellung, ob alle Möglichkeiten der Konfliktlösung ausgeschöpft wurden, erfolgt über das Ombudsformular der Graduiertenakademie.

Die Beendigung eines Verfahrens wird gemeinsam mit allen Beteiligten schriftlich dokumentiert.

§ 4 Zusammensetzung und Eigenschaften des Ombudsteams

(1) Das Ombudsteam besteht durchgängig aus zwölf Expert:innen mit diversem fachlichen, geographischen, kulturellen und weltanschaulichem Hintergrund, deren Ämter sich wie folgt aufteilen:

1. Vier Ombudspersonen in der zentralen Amtsphase, je eine pro Fachkultur (Lebenswissenschaften und Medizin – Mathematik, Ingenieur- und Naturwissenschaften – Geisteswissenschaften – Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften).
 2. Je zwei Vertreter:innen der Ombudspersonen in der zentralen Amtsphase, wovon eine:r als Vorgänger:in und eine:r als Nachfolger:in fungiert.
- (2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre, die sich in folgende drei Phasen aufteilt:
1. eine einjährige Einstiegsphase zur Einarbeitung in das Amt der Ombudsperson,
 2. eine einjährige zentrale Phase im Amt der Ombudsperson und
 3. eine einjährige Phase als Vertreter:in der Ombudsperson in der zentralen Amtsphase und zur Unterstützung der neuen Kolleg:innen.
- Ein von einer Ombudsperson übernommenes Verfahren soll von dieser nach Möglichkeit unabhängig vom Lauf der Amtszeit und den genannten Amtsphasen bis zu dessen Abschluss betreut werden.
- (3) Bei den Ombudspersonen handelt es sich um professorale Fakultätsmitglieder, einschließlich der im Ruhestand befindlichen Professor:innen.
- (4) Aus jeder der vier Fachkulturen sind die drei Mitglieder des Ombudsteams in jeweils einer der drei Phasen des Amtes. Jede Ombudsperson in der zentralen Amtsphase verfügt stets über eine voll erfahrene Vertretung (Vorgänger:in). Ein:e designierte:r Nachfolger:in wird von erfahrenen Ombudskolleg:innen eingearbeitet und erhält ein professionelles Weiterbildungsangebot.
- (5) Die Vertrauenspersonen sind designierte Ansprechpartner:innen im Arbeitsumfeld, die als erfahrene Kolleg:innen im Fall von Problemen, Krisen und Konflik-

ten niederschwellig erreichbar sind, bei der Orientierung der Beratungssuchenden behilflich sind und kleinere, auch lokale Herausforderungen vor Ort regeln können.

Sie

1. sind neutral, unabhängig, fachlich geschult,
2. sind der Universität langfristig verbunden,
3. arbeiten präventiv,
4. bieten frühzeitige Orientierung bei den bestehenden Beratungsangeboten aller Anbieter:innen,
5. ermöglichen Kontinuität vor Ort und pflegen das Wissen zu bewährten Vorgehensweisen,
6. stehen für die Verzahnung verschiedener Beratungsangeboten (z.B. UNIFY, PBS).

(6) Neugewählte Ombudspersonen und Vertrauenspersonen erhalten Weiterbildungsangebote u.a. zu rechtlichen Aspekten, Strukturen der Universität, Techniken der Moderation und des Umgangs mit Doktorand:innen. Es werden regelmäßige Schulungs- und Supervisionsangebote gemacht.

§ 5 Wahl der Ombudspersonen und Benennung der Vertrauenspersonen

1) In Abstimmung mit den Repräsentant:innen aller im Council for Graduate Studies vertretenen Statusgruppen und in Absprache mit dem oder der zuständigen Prorektor:in erarbeitet die Graduiertenakademie eine Vorschlagsliste für das Ombudsteam, das durch den Senat gewählt wird.

2) Die Vertrauenspersonen werden von den Fakultäten und Fächern, bzw. deren jeweiligen Einrichtungen, und unter Einbeziehung aller amtierenden Ombudspersonen sowie der Vertreter:innen der Doktorandinnen und Doktoranden in den Fakultäten benannt. Die Amtszeit beträgt i.d.R. fünf Jahre und kann unbegrenzt verlängert werden.

§ 6 Rechtliche Stellung, Schweigepflicht und Dokumentation

(1) Die Ombudspersonen sind sachlich unabhängig. Sie können nicht mit Beanstandungen befasst werden, die bereits Gegenstand eines förmlichen Verfahrens (insbesondere eines Widerspruchs- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens) sind. Ihre Empfehlungen können weder auf dem Rechtsweg angefochten noch an eine andere Instanz weitergegeben werden.

(2) Die Ombudspersonen und alle Prozessbeteiligten sind zur Verschwiegenheit über die in einem Ombudsverfahren erlangten Informationen verpflichtet und - unbeschadet der Berichtspflicht nach § 6 Abs. 4 - gegenüber niemandem auskunftspflichtig. Ohne das explizite Einverständnis der Betroffenen erfährt niemand außer der Ombudsperson von der Beanstandung, es sei denn, höherrangiges zwingendes Recht steht dem entgegen. Niemandem darf ein Nachteil daraus entstehen, dass er oder sie sich an eine Ombudsperson gewendet hat. Strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

1716

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2024
05.12.2024

(3) Zeichnen sich bei der Anbahnung bzw. im Verlauf eines Ombudsverfahrens bei einer oder einem der Beteiligten ernstzunehmende Befangenheiten ab, so kann innerhalb des Ombudsteams eine geeignete Vertretung etabliert werden. Alle beteiligten Parteien dürfen diesen Wunsch äußern. Diese Prozessänderung ist schriftlich festzuhalten.

(4) Die Ombudspersonen verfassen jährlich einen Tätigkeitsbericht für die Graduiertenakademie. Diese berichtet an die oder den zuständige:n Prorektor:in und die Mitglieder des Council for Graduate Studies. In dem Bericht werden keine Angaben gemacht, die Rückschlüsse auf die Identität der Beteiligten zulassen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft.

Heidelberg, den 26.11.2024

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Der Volltext der jeweiligen Beschlüsse und Satzungen ist in der
Universitätsverwaltung, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg
– Dezernat Recht und Gremien – Raum 324 –
zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Das Mitteilungsblatt der Rektorin finden Sie darüber hinaus
auch auf der folgenden Internetseite:

**[https://www.uni-heidelberg.de/de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/
dezernat-1-recht-und-gremien/gremienangelegenheiten-und-wahlen/
mitteilungsblatt-der-rektorin](https://www.uni-heidelberg.de/de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/dezernat-1-recht-und-gremien/gremienangelegenheiten-und-wahlen/mitteilungsblatt-der-rektorin)**

Die im Inhaltsverzeichnis benannten Ordnungen sind dort
vollständig abrufbar.

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de